

organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen bzw. abberufen.

(5) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, geeignete Kader für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Staatlichen Lagerstätteninspektion zu benennen.

§ 4

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion führt ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Inspektionsplänen durch, die vom Minister für Geologie zu bestätigen sind. In den Inspektionsplänen ist der terminliche Ablauf sowie der Einsatz der Inspektoren festzulegen. Der Einsatz ehrenamtlicher Inspektoren für das bevorstehende Planjahr ist mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke abzustimmen. Für kurzfristig angesetzte Inspektionsaufgaben ist der Einsatz ehrenamtlicher Inspektoren operativ abzustimmen.

(2) Die Kontrollen der Staatlichen Lagerstätteninspektion sind gründlich vorzubereiten und mit hoher Qualität durchzuführen.

§ 5

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion hat bei Wahrung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Auskünfte zu verlangen, in Pläne und andere Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion kann zur Klärung von Sachverhalten von den zuständigen Organen und Einrichtungen oder von Sachverständigen Gutachten anfordern.

(2) Die Staatliche Lagerstätteninspektion kann von den verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern mündliche oder schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen verlangen und in den zu kontrollierenden Organen und Einrichtungen an Beratungen, die Aufgaben gemäß § 2 behandeln, teilnehmen.

§ 6

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion unterbreitet dem Minister für Geologie Vorschläge, durch die er von den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Entscheidungen zur Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten bei der Erkundung, Gewinnung und dem Einsatz der mineralischen Rohstoffe fordert.

(2) Im Ergebnis der Kontrolltätigkeit sind durch den Minister für Geologie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge zur komplexen Untersuchung sowie zur verlustarmen und komplexen Nutzung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe für die Aufnahme in die Volkswirtschaftspläne und für Leitungsentscheidungen zu unterbreiten.

§ 7

(1) Die Ergebnisse der Inspektion sind mit den Leitern der kontrollierten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auszuwerten. Ihnen können durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion oder durch den Minister für Geologie schriftliche Hinweise und Empfehlungen gegeben bzw. Auflagen erteilt werden. Zur Erfüllung der im Ergebnis der Kontrolltätigkeit gegebenen Hinweise, Empfehlungen und erteilten Auflagen ist eine wirksame Kontrolle durch die Staatliche Lagerstätteninspektion zu organisieren.

(2) Auflagen können erteilt werden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die zur Sicherung der komplexen Untersuchung, verlustarmen Gewinnung, volkswirtschaftlich effektiven Nutzung und zum Schutz der Lagerstätten sowie zur Erfassung der Vorräte an einheimischen mineralischen Rohstoffen erlassen wurden.

(3) Gegen eine Auflage ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde beim Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion zulässig. Wird dem Einspruch nicht abge-

holfen, so ist er innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem Minister für Geologie zur endgültigen Entscheidung zu übergeben. Ist die Auflage vom Minister für Geologie erteilt worden, so entscheidet er endgültig über den Einspruch.

(4) Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter oder verweigerter Erfüllung der Auflage können durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion Sanktionen bis zur Höhe von 100 000 M festgesetzt werden. Das ist dem zuständigen Leiter schriftlich anzudrohen. Sanktionen können wiederholt aus dem gleichen Grunde festgelegt werden, solange die Auflagen nicht erfüllt sind. Die festgesetzten Sanktionen sind innerhalb einer Frist von 6 Werktagen an das Ministerium für Geologie zu bezahlen. Eingenommene Sanktionen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Gegen die Höhe der festgesetzten Sanktionen ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen die Beschwerde bei der Staatlichen Lagerstätteninspektion zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gilt Abs. 3.

(6) Die Sanktionsfestsetzung ist aufzuheben, wenn die Handlungen zum Zeitpunkt der Zustellung bereits durchgeführt waren. Von der Sanktionsfestsetzung ist abzusehen oder die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlungen aus einem wichtigen Grund unterblieben sind oder verzögert wurden.

§ 8

(1) Verstoßen Leiter oder Mitarbeiter gegen Rechtsvorschriften, die zur Sicherung der komplexen Untersuchung, verlustarmen Gewinnung, volkswirtschaftlich effektiven Nutzung und zum Schutz der Lagerstätten sowie zur Erfassung der Vorräte an einheimischen mineralischen Rohstoffen erlassen wurden, ist durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion die Einleitung von Disziplinarverfahren sowie das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit durch die zuständigen Organe und Einrichtungen zu verlangen.

(2) Bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen sind durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion unverzüglich die zuständigen staatlichen Organe zu informieren.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lagerstätten radioaktiver mineralischer Rohstoffe.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1974

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Geologie
D r . B o c h m a n n * 1

Verordnung

über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe

vom 18. Dezember 1974

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe beim Ministerium für Geologie (nachstehend Staatliche Vorratskommission genannt) ist das zentrale staatliche Organ zur Prüfung, Beratung und Bestätigung